

AMTSBLATT

DES k. u. k. KREISKOMMANDOS MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 K. Nr. 3. Miechów, am 10. Juli 1918.

23.

Verordnung des k. u. k. Militergeneralgouverneurs vom 21. Mai 1918, V. Bl. Nr. 34

betreffend die Regelung des Verkehres mit Säcken.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Gegenstand der Verordnung.

Unter Säcken im Sinne dieser Verordnung sind alle neuen, wie auch alten, gebrauchten und reparaturbedürftigen Säcke ohne Rücksicht auf ihre ursprüngliche Bestimmung und darauf, aus welchem Material sie hergestellt sind, soferne sie einen Fassungsraum von über 16 kg. (ein Pud) Getreide haben, zu verstehen.

§ 2.

Beschlagnahme und Enteignung.

Unter gleichzeitigem Verbot des freien Handels und Verkehres sowie der Verarbeitung sind alle im Generalgouvernementsbereiche Polen vorhandenen Säcke (§ 1) zu enteignen. Bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens werden sie mit Beschlag belegt.

§ 3.

Anzeigepflicht.

Jeder Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von mehr als 10 Stück Säcken ist verplichtet, dieselben bis 1. Juli 1918 beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando anzumelden.

§ 4.

Abgabepflicht.

Jeder Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von Säcken ist verpflichtet, den von der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements legitimierten Einkäufern der »Sacksammel- und Verteilungsstelle der

Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements Lublin«, sobald die bei ihm vorsprechen und sich legitimieren, alle seine über 10 Stück betragenden Säckevorräte zu einem angemessenen, im freien Einvernehmen festgesetzten Preise abzugeben.

Als angemessene Preise werden festgesetzt:

für 5—6 pudige (80—100 kg.) Mehl-, Zucker- und Samen-Säcke .	von K. 7·— bis 9·—
für 4—6 pudige (65—100 kg.) Getreide- und Produkten-Säcke	von K. 4·— bis 7·—
für alle kleineren wie auch sämtliche Nichtproduktensäcke (Kraftfuter, Salz, Melasse, Dünger, Kohle etc.)	von K. 2·— bis 4·—

Diese Preise verstehen sich für gebrauchte, nicht zerrissene Säcke marktgängiger Qualität.

Bei ganz neuen Säcken wie auch bei solchen besonders guter Qualität (Leinen, Hanf etc.) kann der als angemessen festgesetzte Preis bis 50% erhöht werden.

Bei reparaturbedürftigen Säcken kann ein entsprechender Abzug bis 25% erfolgen.

Wenn ein Einvernehmen über den Preis nicht erzielt wird, bestimmt das k. u. k. Kreiskommando den Preis nach Anhörung zweier Sachverständiger, wobei der hier als angemessen festgesetzte Preis zur Richtschnur dient.

§ 5.

Enteignung.

Jedem Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von Säcken, der trotz Anbietung eines im Sinne des § 4 dieser Verordnung angemessenen Preises seitens des legitimierten Einkäufers seine Säckevorräte abzugeben sich weigert, werden dieselben zwangsweise enteignet.

Die Enteignung erfolgt über Antrag des legitimierten Einkäufers durch das zuständige k. u. k. Kreiskommando.

Im Falle der Enteignung hat der Enteignete nur einen Anspruch auf die Hälfte der im § 4 dieser Verordnung als angemessen festgesetzten Preise.

§ 6.

Freigabe für Handel, Industrie und Landwirtschaft.

Von der Abgabepflicht nach § 4 dieser Verordnung sind die Säcke ausgenommen, welche Handelsleute, Industrieunternehmungen und Landwirte zur Weiterführung ihrer Betriebe benötigen.

Über den Umfang der Freigabe entscheidet das zuständige k. u. k. Kreiskommando über Ansuchen des Betreffenden.

§ 7.

Deckung des Bedarfes der Bevölkerung.

Zwecks Deckung des Bedarfes der Bevölkerung wird von der Sacksammel- und Verteilungsstelle der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements im Sitze eines jeden k. u. k. Kreiskommandos wenigstens ein Sackkleinverschleiss errichtet.

In den Kleinverschleissen werden über Ankaufsbewilligung des k. u. k. Kreiskommandos, die nach Feststellung des wirklichen Bedarfes dem Ansuchenden auszustellen ist, Säcke zu einem fixen Preise nach einer von der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements von Zeit zu Zeit festgesetzten Preisliste ausgefolgt.

§ 8.

Behördliche Erhebungen.

Das k. u. k. Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die im § 3 dieser Verordnung auferlegte Anzeigepflicht erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige hat die Partei, die zur Anzeige verpflichtet war, die Kosten der Erhebung zu tragen. Den Ergebnissen der Erhebungen gemäss kann die Entscheidung im Sinne des § 5 und die Bestrafung im Sinne des § 9 dieser Verordnung angeordnet werden.

§ 9.

Strafbestimmungen.

Wer auf Grund des § 3 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige unterlässt, in derselben unrichtige Angaben macht oder hiebei mitwirkt,

wer die im § 4 dieser Verordnung angeordnete Abgabe verweigert,

oder im Sinne des § 2 dieser Verordnung beschlagnahmten Säckevorräte verheimlicht oder unbefugt von ihrem Lagerungsort fortbringt,

wird vom k. u. k. Kreiskommando, insofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, an Geld bis zu 10.000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann, insbesonders bei Unterlassung der Anzeige im Sinne des § 3 dieser Verordnung, der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

24.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 24. Mai 1918, V. Bl. Nr. 35

betreffend die Aufhebung der fleischlosen Tage.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. September 1916, Nr. 68 V. Bl. und der

Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl. wird in Abänderung der Verordnung vom 8. Februar 1918, Nr. 15 V. Bl. verordnet wie folgt:

§ 1.

Die mit §§ 1, 2 und 4 der Verordnung vom 8. Februar 1918, Nr. 15 V. Bl. eingeführten Beschränkungen des Fleischverbrauches im k. u. k. Verwaltungsgebiete werden aufgehoben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

25.

Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 28. Mai 1918, V. Bl. Nr. 36.

betreffend den Umrechnungskurs des Rubels.

Gemäss § 1, Absatz 2 der Verordnung vom 1. April 1917, Nr. 34 V. Bl., betreffend den Zahlungsverkehr, wird bis auf weiteres für das k. u. k. Verwaltungsgebiet das Wertverhältnis der Kronenwährung zur russichen Währung mit 200 K. gleich 100 Rubel festgesetzt.

Die Kundmachung vom 22. Februar 1918, Nr. 13 V. Bl., ist aufgehoben.

26.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 20. Juni 1918, V. Bl. Nr. 37

betreffend die Verwertung der Ernte.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens gemäss Artikel II, Absatz 2, des Verfassungspatentes vom 12. September 1917, Nr. 75 V. Bl., zur Wahrung wichtiger Kriegsinteressen, folgendes verordnet:

§ 1.

Feldfrüchte.

Feldfrüchte im Sinne dieser Verordnung sind alle landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse sowie die durch ihre Vermahlung oder sonstige Verarbeitung gewonnenen Erzeugnisse und Abfälle.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Das Militärgeneralgouvernement kann verordnen, dass Jedermann, der Feldfrüchte verwahrt, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzeigen muss. Wenn die Feldfrüchte einem Anderen gehören, ist in der Anzeige auch der Verfügungsberechtigte anzugeben.

Die Anzeigepflicht kann auch auf bestimmte Kategorien von Personen — Produzenten, Händler, Lagerhaus- und Verkehrsunternehmungen — beschränkt werden.

Die Verordnung des Militärgeneralgouvernements bestimmt, innerhalb welcher Zeit und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist. Zu dieser Bestimmung kann auch das Kreiskommando ermächtigt werden.

§ 3.

Auskunftpflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos — auch wenn die Anzeigepflicht nicht besteht — über die verwahrten Feldfrüchte im Sinne des § 2 den Organen der Militärverwaltung Auskunft zu geben.

§ 4.

Behördliche Erhebung.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftplicht (§ 3) erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

§ 5.

Wirtschaftsvormerke, Probedrusche.

Der Produzent kann verhalten werden, zur Feststellung der Erträgnisse an Feldfrüchten Probedrusche von Getreide oder probeweise Grabungen nach Hackfrüchten zu veranstalten.

Landwirtschaftliche Grossbetriebe können verhalten werden, Vormerkungen über die Erträgnisse an Feldfrüchten zu führen und den Organen der Militärverwaltung Einsicht in dieselben zu gewähren.

§ 6.

Verkehrsverbote.

Das Militärgeneralgouvernement kann:

a) verbieten, dass Feldfrüchte an andere als die hiezu von der Militärverwaltung ermächtigten Personen verkauft oder von anderen als solchen Personen gekauft werden;

b) für den Kauf und Verkauf von Feldfrüchten sowie für jede sonstige Art des Verkehres mit diesen Waren allgemein oder innerhalb bestimmter Kreise Bedingungen vorschreiben.

§ 7.

Beschlagnahme und Ankauf von Feldfrüchten.

Das Militärgeneralgouvernement kann allgemein oder für bestimmte Kreise verfügen, dass Feldfrüchte —

mit Ausschluss jener Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benötigt — mit Beschlag belegt werden und vom Inhaber an bestimmte Übernahmsstellen abzuliefern sind.

Die Menge an Feldfrüchten, die nach Deckung des bezeichneten Erfordernisses abzuliefern ist, wird vom Kreiskommando je nach der Kopfzahl der Angehörigen und Angestellten, der Ausdehnung der Liegenschaften oder der Stückzahl des Viehes bestimmt. Hiebei kann innerhalb bestimter Gebiete die abzuliefernde Menge auch für mehrere Produzenten gemeinschaftlich festgesetzt werden.

Für die beschlagnahmten Feldfrüchte werden bei ihrer Ablieferung die jeweils festgesetzten Preise bar ausgezahlt.

§ 8.

Drusch, Ablieferung, Einlagerung.

Das Kreiskommando kann:

a) bestimmte Fristen festsetzen, innerhalb deren beschlagnahmte Feldfrüchte gedroschen und abgeliefert werden müssen;

b) beschlagnahmte Feldfrüchte auch vor Ablauf dieser Fristen auf Kosten des Produzenten dreschen und abliefern lassen;

c) die notwendigen Verfügungen zur sachgemässen Einlagerung der beschlagnahmten Feldfrüchte treffen.

Hiebei können Arbeitskräfte, Maschinen und Betriebsmittel anderer Produzenten herangezogen, Lagerräume in Anspruch genommen und die Vergütungen hiefür festgesetzt werden.

§ 9.

Preise.

Das Militärgeneralgouvernement wird durch besondere Verordnung die Preise für Feldfrüchte (§ 1) sowie für ihre Vermahlung, Verarbeitung und für den Transport zur Übernahmsstelle festsetzen.

§ 10.

Verbrauchsregelung.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung:

a) den Verbrauch von Feldfrüchten für bestimmte Zwecke verbieten oder auf eine per Person oder Stück Vieh und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

b) die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit Lebensmitteln in der Weise regeln, dass deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungskomités) oder durch die Gemeindevertretungen erfolgen darf;

c) den Betrieb von Mühlen und Gewerbeunternehmungen, in denen Feldfrüchte verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schliessen.

§ 11.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zum bezeichneten Höchstausmasse verhängt werden.

§ 12.

Verfall.

Neben der Strafe (§ 11) kann der Verfall der Feldfrüchte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Sind die Feldfrüchte bereits verkauft, so kann auch der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Der Verfall verheimlichter Vorräte (§§ 2, 3, 4) kann auch ausgesprochen werden, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

Das Militärgeneralgouvernement kann aus dem Erlöse für verfallene Feldfrüchte oder aus verfallenen Geldbeträgen jenen Personen, die sich bei der Entdeckung der strafbaren Handlung hervorgetan haben, Belohnungen im Höchstausmasse des Erlöses oder des Geldbetrages gewähren.

§ 13.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouvernement (Verordnung vom 1. Jänner 1917, Nr. 1 V. Bl.), werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern der Kreiskommandos, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in die Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 14.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnungen vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., vom 21. Februar 1917, Nr. 28 V. Bl. und vom 30. September 1917, Nr. 82 V. Bl., sind aufgehoben.

Die §§ 2, 3, 4 und 7 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., finden auf Feldfrüchte keine Anwendung.

§ 15.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

27.

Schutz und Pflege der Kriegerfriedhöfe

Wiederholt und in steigender Zahl werden Fälle von Grabschändungen auf den neuerrichteten Heldenfriedhöfen gemeldet. Die Gräber werden nachts geöffnet, die Bepflanzung zerstört, die Leichen der Ledersachen beraubt und die Gräber sodann zerwühlt und offen liegen gelassen. Dass es sich um ortskundige Täter handelt, wahrscheinlich um Einwohner, die zu den Umbettungen zugezogen waren, geht daraus hervor, das die Gräber nur an den Fussenden aufgewühlt werden, und nur solche, wo Leder mit Sicherheit zu erwarten ist. Die Knochen der Kriegerleichen werden dabei rücksichtlos zerschlagen.

Die Gendarmerie hat die Schuldigen bisher nicht ermitteln können. Die Gräber müssen vollkommen neu hergerichtet und neu bepflanzt werden, wodurch sehr hohe Kosten entstehen.

Die Gräberschändungen, die sich als schwere Verbrechen darstellen, müssen daher in allen derartigen Fällen ausreichende Sühne erfahren indem der in Betracht kommenden Gemeinde eine Geldstrafe von mindestens K. 5.000·— auferlegt wird.

Es wird dringend in Erinnerung gebracht, dass die einheimische Bevölkerung ungeachtet der Nationalität der Gefallenen schon aus Pietätsrücksichten die Gräber der toten Krieger zu schützen und zu pflegen hat.

Weiters wird erneut verfügt, dass auf allen Kriegerfriedhöfen, das Fällen von Bäumen untersagt ist. Ebenso ist auch das Fällen von Bäumen im Umkreise von 20 m. um die Kriegerfriedhöfe zu verbieten.

Die Besitzer des betreffenden Baumbestandes haben, soweit sie nicht schon vertragsweise auf ihre Rechte verzichtet haben, bei der Kriegergräberabteilung des Kreiskommandos, ehe sie die Bäume zu fällen unternehmen, anzufragen, damit im Einvernehmen mit der Forstverwaltung mit ihnen zwecks eventueller Erhaltung und Ersetzung des Baumbestandes verhandelt werden kann.

28.

Veterinär-polizeiliche Aufsicht über Gasthöfe, Einkehrplätze und Stallungen der Pferdehändler.

Da in der letzten Zeit unter den durch die Militär-Einkaufskommissionen von den Pferdehändlern angekauften Pferden häufige Rotzfälle festgestellt wurden, liegt die Vermutung nahe, dass die Infektion dieser Pferde des öfteren in den Stallungen der Pferdehändler oder gelegentlich einer Einstellung in den Einkehrhäusern erfolgt. Zwecks Hintanhaltung der Verbreitung der Rotzkrankheit wird h. ä. Vdg. V. A. Nr. 5.707 vom 26. März 1917 Amtsbl. Nr. 4 in Erinnerung gebracht und angeordnet, dass auch die Stallungen der Pferdehändler einer ständigen Kontrolle und allen für die Gasthöfe und Einkehrplätze vorgesehenen veterinär — polizeilichen Massnahmen unterworfen werden.

Es ist daher zu überwachen, dass auch die Stallungen und die Hofräume der Pferdehändler nach jedesmaliger Ausleerung von Pferden und wenigstens einmal wöchentlich auf das genaueste gereinigt und desinfiziert werden.

Über Obiges sind die Interessenten sofort zu verständigen.

29.

Wechselstempelgebühr-Einhebungsart bei Summen über 1.000 Rub.

Um bei grösseren (über 1.000 Rb) Wechselsummen, die für Parteien umständliche Verwendung von mehreren Blanketten abzuschaffen, hat das k. u. k. M. G. G. in Lublin F. A. Nr. 301.131 vom 10. Mai 1918 folgendes angeordnet. Bei Wechselsummen über 1.000 Rb. ist die erhöhte Wechselgebühr (per 20 Kop. von je 100 Rb.):

a) bis zu 20 Rub. nur mittels Stempelmarken,

b) über 20 Rub. mittels Stempelmarken oder im Baren zu entrichten.

Bei Entrichtung der Wechselgebühr mittels Stempelmarke sind die Marken links auf der Vorderseite des Blankettes anzubringen und sohin die Blankette zwecks Obliterierung der dazu berufenen Stelle vorzulegen.

Zur Obliterierung der Stempelmarken sind berechtigt:

a) sämtliche Finanzabteilungen bei den k. u. k. Kreiskommanden (bei Kreiskommanden des Gefälldienstes die Gebührreferate),

b) sämtliche Kreiskassen,

c) die Notare und Friedensrichter.

Die Obliterierungsklausel hat zu lauten:

»Wechselgebühr per ... Rb. ... Kop. ... (= ... K. ... h.) mittels Stempelmarken entrichtet.

......am......

Stampiglie: Unterschrift:

Die sub b) und c) erwähten Organe haben keine Verpflichtung, die Richtigkeit der entrichteten Gebühren zu überprüfen.

Die Barentrichtung hat nur bei der Kreiskassa stattzufinden. In diesem Falle hat der Liquidierende auf dem vorgelegten Wechselblankette (auf der linken Seite) folgende Klausel (auch mittels Stampiglie) beizusetzen. »Wechselgebühr per ..... Rub. ..... Kop.

(=... K.... h.) sage .... Rub..... kop. bar sub Kass. J. Art. G. Reg. F..... am ..., entrichtet.

.... am ......

Stamp. Unterschrift des Liquid. u. Kassiers.

Die Entrichtung der Wechselgebühr mittels Stempelmarken wird durch die bevorstehende Einführung höherer Wertkategorien derselben (zu 50.000 u. 200 K.) wesentlich erleichtert werden.

Wurde eine Wechselurkunde ohne Entrichtung der Stempelgebühren ausgestellt, so kann sich der Besitzer der ungestempelten Urkunde den nachteiligen Folgen des Art. 173 des Stempelges. entziehen durch nachträgliche Entrichtung der Gebühr innerhalb 30 Tagen von der Ausstellung der Urkunde, jedenfalls aber von Beisetzung des Akceptes bezw. vor dem Amtsgebrauche der Urkunde (Art. 119 und Art. 130 des Stempelges.).

30.

Bekenntnise zur Ergänzungssteuer pro 1918.

Es wird in Erinnerung gebracht, dass die im Art. 460 des Gewerbegesetzes vom 8. Juni 1898 nicht gezählten Handelsgewerbeunternehmungen, ferner alle von dem Hauptsteuerpatente nicht befreiten Finanzunternehmungen und schliesslich Personal-Handels-Beschäftigungen, die gemäss Beilage V. zum Art. 368 der II. und III. Kategorie gehören, der Repartitions- und Personalsteuer (vom Reingewinne) unterliegen (Art. 483 u. 517). Behufs Veranlagung der oberwähnten Steuern pro 1918 haben die Handelsunternehmungen der I. u. II. Kategorie sowie die Gewerbeunternehmungen der ersten fünf Kategorien ihre Bekenntnisse nach dem vorgeschriebenen Muster der hies. Repartitionskommission (Kanzlei der Finanz. Abt.) bis zum 25. Juli l. J. vorzulegen (Art. 492).

Die Bekenntnisse haben die Betriebsverhältnisse vom Jahre 1917 zu enthalten.

Die gesetzliche Frist zur Vorlege der Bekenntnisse bleibt unberührt.

31.

L. A. Nr. 799.

Einstellung des freien Verkehrs mit Schweinen über 25. kg. 1½ Pud.

Da das seitens des M. G. G. dem Kreise auferlegte Schweinekontingent niemals aufgebracht werden konnte, wird auf Grund der M. G. G. Vdg. Fl. Nr. 1.698 der freie Verkehr mit Schweinen über 25 kg. = 1½ Pud Lebendgewicht in lebendem oder geschlachtetem Zustande ab, 17. Juni l. J. vorläufig aufgehoben.

Der Einkauf für App. Zwecke dárf nur im Rahmen des vom Kreiskommando bewilligten Kontingentes stattfinden. Die Fleischhauer, welche mit dem Schweineeinkauf betraut sind, müssen fallweise für jedes einzelne Stück vom betreffenden Gemeindeamt legitimiert sein und sind diese Bewilligungen nach Vollzug vom Gemeindeamte sofort einzuziehen.

Die Gendarmerie und Finanzwache wird mit der Überwachung betraut und sind den dieser Verordnung zuwiderhandelnden Personen die Schweine über 25 kg. Lebendgewicht rücksichtlos zu beschlagnahmen und dem Kreiskommando einzuliefern.

Fallweise Bewilligungen zum Einkauf von Zuchtschweinen werden von der Gendarmerie erteilt.

Das Verkehrsverbot mit Schweinen jeden Alters über die Kreisgrenze bleibt weiter aufrecht.

32.

Beschränkung der Ausfolgung von Holz aus den Staatsforsten.

Es ist zur Kenntnis des M. G. G. gelangt und auch durch eingeleitete Untersuchungen festgestellt worden, dass die einzelnen Abbrändler, welche das zum Wiederaufbau ihrer zerstörten Gebäude nötige Bauholz unentgeltlich oder zu ermässigten Preisen aus den Staatsforsten zugewiesen bekommen haben, dasselbe an die Holzhändler weiter verkaufen und auf diese Weise die ganze Aktion des Wiederaufbaues des Landes in einer höchst schädigenden Weise hemmen.

Wenn auch das M. G. G. bemüht ist, das durch die Kriegsereignisse stark getroffene Land seinem früheren, blühenden Zustande zurückzuführen, sieht es sich trotzdem genötigt, in Anbetracht der oben beschriebenen Vorfälle, die Ausfolgung von Holz aus den Staatsforsten zu beschränken und bemerkt, dass — falls die Fälle des Handelstreibens mit dem zum Wiederaufbau bestimmten Holze weiter vorkommen sollten, — die Ausfolgung desselben ganz eingestellt werden müsste.

33.

Weitere Einlösung von 10 Heller-Nickelmünzen.

Zufolge der Verordnungen des k. k. Finanz.-Ministeriums vom 15. April (R. G. Bl. Nr. 139) und des k. k. Fin.-Min. vom 22. April 1918 (Budapeste koezloeny Nr. 94) sind die Nickelmünzen zu 10 Heller öst. und ung. Gepräges, die bis 30. April 1918 zur Einlösung zu bringen waren, von den militärischen Kassen auch noch bis auf weiteres zum Nennwerte bei allen Zahlungen und im Verwechslungswege anzunehmen.

34.

Alte Feldpostmarken.

Die alten Feldpostmarken der früheren 2-ten Emission dürfen ab 1. April zur Frankierung nicht mehr

verwendet werden. Solche Marken können jedoch bis 30. Juni 1918 bei den Etappen-Postämtern umgetausch werden.

35.

Kartenwerke-Sammlung. Finderlohn.

Die noch im Bereiche vorhandenen feindlichen (russischen Gstb- und sonstigen Karten) sind unbedingt an das M. G. G. abzuführen. Für besonders wichtige Kartenwerke wird den Findern des Mannschaftsstandes auch Zivil-Personen ein Finderlohn (Prämie) bis zum Betrage von 10 Kronen erfolgt werden.

Etwa gefundene Karten sind dem Kreiskommando behufs Weiterleitung an das M. G. G. von welchem die Wichtigkeit des Fundobjektes sowie die Höhe der Prämie festgestellt wird, vorzulegen.

36.

V. A. Nr. 9.487/18.

Bestrafung eines Gemeindevorstehers.

Der Gemeindevorsteher aus Koniusza, Mikołaj Szwajca, wurde wegen Nichtbefolgung der Anordnung des k. u. k. Kreiskommandos mit 7 tätigen Arrest bestraft.

37.

Strafen.

I. Wegen Verweigerung der Auskunft über den Anbau und sonstige Wirtschaftsverhältnisse wurden mit einer Geldstrafe von 50 K. eventuell 5 Tagen Arrest nachstehende Porsonen bestraft:
Karol Burgiel,
Eleonora Bujakowska,
Marcyanna Czubawska,
Jan Cieplewski,
Tomasz Czarnecki,
Wincenty Dzikowski,
Józef Dzikowski,
Jan Dzikowski,
Antoni Grzesik,
Wincenty Głabski,
Wawrzyniec Gładysz,
Jan Grzesik,
Józef Gałczowski,
Wojciech Chmurzyński,
Szczepan Chmiel,
Jan Jasiński,
Antoni Jaraczewski,
Antoni Jaraczewski,
Stanisław Jaraczewski,
Wacław Jelonkiewicz,
Sobestyan Kozerski,
Ignacy Kubacki,
Antoni Kubacki,
Franciszek Łakomski,
Antoni Nekała,
Walenty Nowiński,
Józef Pawłowski,
Jan Pawłowski,
Antoni Terkowski,
Aleksander Rojek,
Józef Rokieciński,
Ignacy Skalski,
Józef Skalski,
Franciszek Skalski,
Karol Stopiński,
Stanisław Stopiński,
Ludwik Stopiński,
Stanisław Stopiński,
Michał Stopiński,
Katarzyna Sobolewska,
Jan Sagan,
Adam Tomaszkiewicz,
Kazimierz Zajączkowski,
Józef Zberecki,
Ignacy Ziemski,
Stefan Ziemski,
Teofila Jelonkiewicz, alle aus Proszowice.
Wiktorya Stępińska,
Jan Cyż,
Marcin Wałach,
Wawrzyniec Cyż,
Wawrzyniec Wypych,
Stanisław Chmiel,
Piotr Zuradzki,
Jan Warchoł,
Maryanna Kroczek,
Antoni Skucka,
Piotr Kroczek,
Tymoteusz Lorenc,
Wiktorya Bujak,
Wincenty Wójcik, alle aus Łaganów, Gemeinde Wierzbno.

II. Wegen Manufakturwarenschmuggels wurden bestraft mit 50 K. Geldstrafe:
Moszek Szmul Szabas,
Izrael Fromer,
Judko Narych,
Boruch Mendel Zinger, alle aus Szczekociny, Kreis Włoszczowa.

III. Wegen Lederschmuggels wurden bestraft mit einer Geldstrafe vom 100 K.:

Dawid Naftulewicz,
Izrael Naftulewicz,
Naftali Seidner, alle aus Brzesko Nowe, Gemeinde Gruszów.

IV. Wegen Führung einer geheimen Gerberei wurden bestraft Mendel Percys u. Moszek Margulies aus Kozłów, mit einer Geldstrafe vom 1.000 K., éventuell 30 Tage Arrest.

38.

Ausgefolgte Jagdkarten und Waffenpässe.

Nachstehenden Personen wurden Waffenpässe und Jagdkarten für das Jahr 1918 ausgegeben:

Adamek Wincenty, Góry Miechowskie;
Benke Gustaw, Muniakowice;
Barteczko Bronisław, Miechów;
Bocheński Leon, Nadzów;
Bielecki Stanisław, Igołomia;
Bronikowski Zygmunt, Dalewice;
Bulicz Ignacy, Czuszów;
Chropacz Wincenty, Prandocin;
Czapla Paweł, Ulina Wielka;
Ciechanowicz Witold Wiktor, Wrzosy Duże;
Czerwiński Antoni, Piotrkowice Wielkie;
Chełmiński Antoni, Charsznica;
Czerwiński Stanisław, Charsznica;
Czachowski Kazimierz, Miechów;
Dutkiewicz Józef, Nowy Dwór;
Dziarkowski Kazimierz, Pstroszyce;
Dzianott Stanisław, Giebułtów;
Dzianott Kazimierz, Książ-Wielki;
Dr. Dzianott Zygmunt, Giebułtów;
Durmasiewicz Władysław, Wielkanoc;
Dąbrowski Jan, Czechy;
Dębski Stanisław, Komorów;
Dąmbski Tomasz, Kalina-Wielka;
Danielewicz Wiktor, Charsznica;
Danielewicz Antoni, Charsznica;
Dmytruk Antoni, Czaple Wielkie;
Dębski Józef, Komorów;
Dyląg Wojciech, Łętkowice;
Dutkiewicz Franciszek, Książ-Wielki;
Doliński Józef, Kozłów;
Dąbrowski Tadeusz, Miechów;
Eisenmann Czesław, Charsznica;
Fudalej Daniel, Wawrzeńczyce;
Fink Stanisław, Słomniki;
Gackowski Jan, Prandocin;
Gwiazda Jan, Pieczonogi;
Gwiazda Jan, Pieczonogi;
Grodziecki Jerzy, Pogwizdów;
Gołembowski Jan Wacław, Pogwizdów;
Gacek Stefan, Pogwizdów;
Gostkowski Floryan, Opatkowice;
Gzowski Lucyan, Rzędowice;
Górski Wojciech, Książniczki;
Haller von Hallenburg Józef, Mianowice;
Jaworski Roman, Komorów;
Jarosz Józef, Kalina Wielka;
Janecki Jerzy, Kalina Mała;
Jarząbek Jan, Wierzbno;
Krawiec Ludwik, Prandocin;
Królikowski Karol, Piotrkowice Małe;
Kownas Stanisław, Miechów;
Kotasiński Jan, Miechów;
Krzysztoforski Władysław, Maków;
Korczak Józef, Miechów;
Krzemiński Bronisław, Sławice;
Kostuch Jan, Goszcza;
Dr. Kowalski Zygmunt, Mniszów;
Kowalski Stefan, Mniszów;
Kottek Franciszek, Pogwizdów;
Kłosiński Stanisław, Granów;
Kuliński Rudolf, Piwniczyska;
Kosobudzki Jan, Hebdów;
Kowalski Jan, Kacice;
Kwiecień Jan, Jeżówka;
Kleszczyński Edward, Skrzeszowice;
Lewartowski Witold, Dziemięrzyce;
Lasecki Józef, Brzesko-Nowe;
Lipiński Jan, Szczepanowice;
Łukasiewicz Edmund, Miechów;
Łącki Włodzimierz, Janowiczki;
Łącki Andrzej, Janowiczki;
Łacic Idzi, Kowala;
Mruk Tomasz, Piotrkowice Małe;
Mazurek Władysław, Tczyca;
Maj Wojciech, Goszcza;
Marusa Łukasz, Muniakowice;
Machowski Bolesław, Miechów;
Mickoś Michał, Miechów;
Morawski Witold, Mianowice;
Malarski Wacław, Pałecznica;
Hr. Morstin Henryk, Igołomia;
Marusiński Józef, Pojałowice;
Mazurek Władysław, Tczyca;
Nowak Franciszek, Łuborzyca;
Nowakowski Julian, Tczyca;
Nowakowski Stanisław, Książ-Wielki;
Naruszewicz Antoni, Rzędowice;
Nowak Jan, Masłomiąca;
Onufrowicz Bolesław, Paulinów;
Pieniążek Kasper, Wawrzeńczyce;
Palmowski Piotr, Wola Więcławska;
Prawda Jan, Książ-Wielki;
Patola Jan, Wielkanoc;
Popiel Eustachy, Czaple Wielkie;

Percyz Mieczysław, Bryzdzyn;
Plenkiewicz Stanisław, Szreniawa;
Pabis Wilhelm, Pieczonogi;
Podmagórski Stanisław, Kozłów;
Hr. Romer Eustachy, Czaple Małe;
Rychlowski Józef, Czuszówek;
Rożecki Gustaw, Smroków;
Rożecki Bogdan, Smroków;
Rudzki Krzysztof, Zarogów;
Rudzki Janusz, Zarogów;
Radziejowski Bogusław, Trzebienice;
Sklenarski Józef, Górka Stągniewska;
Sklenarski Julian, Górka Stągniewska;
Sochacki Józef, Michałowice;
Sklenarski Józef, Górka Stągniewska;
Sokół Wojciech, Przybysławice;
Szopa Feliks, Trzebienice;
Siekierzyński Tadeusz, Uniejów;
Sklenarski Wincenty, Święcice;
Sklenarski Mieczysław, Miechów;
Sklenarski Jan, Słomniki;
Sikorski Stefan, Dziemięrzyce;
Schütz Władysław, Dziemięrzyce;
Dr. Skurczyński Tadeusz, Proszowice;
Śladkowski Jan, Miechów;
Skóra Stanisław, Maków;
Świątek Roman, Charsznica;
Schönthal Mozes, Buszków;
Sklenarski Władysław, Niedźwiedź;
Ślepowroński Stefan, Klonów;
Staniewski Bogusław, Czuszów;
Śrzednicki Kazimierz, Tomaszów;
Szawelski Adam, Piętrzejowice;
Saski Józef, Poradów;
Schöntal Abram, Buszków;
Sumera Stanisław, Barłóg;
Szczęsnowicz Wincenty, Góry Miechowskie;
Szpor Roman, Rzemiędzice;
Sroka Andrzej, Iwanowice;
Szańkowski Antoni, Kępie;
Szańkowski Feliks, Kępie;
Szczepka Jan, Słaboszów;
Tabakowski Stanisław, Kalina Mała;
Turkułł Andrzej, Zagorzyce;
Wróbel Józef, Przybysławice;
Wężyk Władysław, Zielenice;
Walter Władysław, Jaksice;
Wilczyński Jan, Miechów;
Dr. Wolski Antoni, Wierzbica;
Wadecki Stanisław, Miechów;
Wagner Jan, Książ-Mały;
Wieczorek Andrzej, Krasieniec;
Wiadrowski Adam, Wrocimowice;
Żurek Wojciech, Lipna Wola;
Zaborowski Jan, Poręba Górna;
Żwan Kazimierz, Książ-Wielki;
Zubrzycki Józef, Wilków;
Zięba Stanisław, Miechów;
Zagrodzki Stanisław, Charsznica;
Żabiński Edward, Miechów;
Zaporski Henryk, Miechów;
Zamojski Józef, Proszowice;
Żywot Andrzej, Luborzyca;
Zygmunt Franciszek, Niedźwiedź;
Zakrzewski Bolesław, Sieborowice.

Nachstehenden Personen wurden Waffenpässe zur persönlichen Sicherheit für das Jahr 1918 ausgegeben.

Arendarski Antoni, Józefów;
Byszewski Teofil, Maków;
Bocheńska Wanda, Nadzów;
Bocheński Wacław, Nadzów;
Dr. Bartel Alfred, Miechów;
Barański Jan, Czaple Małe;
Biel Józef, Opaty;
Biernacki Franciszek, Gruszów;
Bogacka Marya, Dosłońce;
Cieślikowski Józef, Miechów;
Chwalibogowski Nałęcz Kazimierz, Łaszów;
Chełmiński Antoni, Miechów;
Dziurski Stanisław, Goszcza;
Domagała Zygmunt, Miechów;
Drożdż Franciszek, Kalina Mała;
Eisenstein Jakób, Miechów;
Forma Zbigniew, Ibramowice;
Gwiazda Paweł, Kamionka;
Gawęcki Franciszek, Grębocin;
Grudzień Jan, Niedźwiedź;
Gałązka Andrzej, Niedźwiedź;
Jaskuła Jan, Miechów;
Jędrusik Henryk, Miechów;
Kraykowski Jędrzej, Miechów;
Krętowski Ignacy, Stągniowice;
Kleiner Josek, Moszek, Podemłynie;
Kochanowicz Czesław, Klonów;
Koguciński Jan, Słomniki;
Kozłowska Marya, Przybysławice;
Korulska Tekla, Dalewice;
Kowalski Wierusz Stanisław, Mniszów;
Landschaft Joachim, Miechów;
Lasyk Franciszek, Dziaduszyce;
Langiewicz Mieczysław, Mianocice;
Lewit Lejb, Miechów;
Lubelski Leonard, Adamowice;
Łącki Andrzej, Janowiczki;
Matusiak Władysław, Pogwizdów;
Mieroszewski Leonard, Czechy;
Malatyński Antoni, Charsznica;

Mardyła Jan, Kalina Mała;
Nowakowski Wiktor, Miechów;
Nawroczyńska Józefa, Miechów;
Ostrowski Michał, Niedźwiedź;
Ożuch Feliks, Niedźwiedź;
Palmowski Piotr, Wola Więcławska;
Prawda Jan, Książ-Wielki;
Polski Chaim, Miechów;
Potok Selik, Gluzy;
Ponikiewski Gustaw, Miechów;
Poradowski Kazimierz, Proszowice;
Prokop Kazimierz, Niedźwiedź;
Rożecki Gustaw, Smroków;
Rożniecki Władysław, Charsznica;
Ryba Izrael, Pieczonogi;
Skalski Stanisław, Miechów;
Sroka Stanisław, Częstoszowice;
Słabiak Stanisław, Wielkanoc;
Świątek Edmund, Książ-Wielki;
Stosik Teodor, Książ-Wielki;
Schenk Wacław, Stągniowice;
Schöntal Alter, Buszków;
Sklenarski Władysław, Niedźwiedź;
Sobolewski Ludwik, Przybysławice;
Schimmer Jurko, Kościejów;
Sokołowski Wiktor, Słomniki;
Schöntal Abram, Buszków;
Solkiewicz Feliks, Makocice;
Spychalska Zofia, Szreniawa;
Topczyński Bolesław, Szreniawa;
Świątek Józef, Charsznica;
Szwaja Wawrzyniec, Książ-Wi[illegible]
Tomasiewicz Julian, Miechów;
Urban Jan, Kalina Mała;
Wojciechowski Stefan, Miechów;
Wójcik Antoni, Miechów;
Wieczorkowska Kazimiera, Miechów;
Wieczorkowski Antoni, Miechów;
Wesołowski Bronisław, Kaliński Wysiołek;
Warchoł Józef, Jazdowiczki;
Żabiński Edmund, Miechów;
Zapałowski Stanisław, Miechów;
Zdziechowski Fortunat, Rzędowice;
Zdanowski Julian, Śmiłowice.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ Edler von PREVEAUX, Oberst, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.